

# **Satzung über die Benutzungsgebühren der öffentlichen Toilettenanlagen**

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21. April 1993 in der jeweiligen gültigen Fassung und §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1998 in der jeweiligen gültigen Fassung hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oelsnitz (Vogtl) am 21.05.2003 folgende Satzung über die Benutzungsgebühren der öffentlichen Toilettenanlagen der Stadt Oelsnitz (Vogtl) beschlossen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die öffentlichen Toilettenanlagen in Oelsnitz, Schmidtstraße 7a und die öffentlichen Toiletten Am Bahnhof sind Einrichtungen der Stadt Oelsnitz. Die Benutzung ist gebührenpflichtig.

## **§2 Allgemeines**

1. Die Benutzung der Toilettenanlagen ist ausschließlich zur Verrichtung der Notdurft erlaubt.
2. Es ist insbesondere verboten
  - a.) das Verweilen in den öffentlichen Toilettenanlagen zu anderen Zwecken als zur Verrichtung der Notduft, insbesondere das Nächtigen in öffentlichen Toilettenanlagen,
  - b.) jegliches Verunreinigen der öffentlichen Toiletten, insbesondere das Bemalen oder Beschmieren der Wände oder Einrichtungen, sowie das Bekleben derselben mit Plakaten, Zetteln oder dergleichen und vandalisches Verhalten,
  - c.) die Benutzung der öffentlichen Toiletten ohne Entrichtung der Benutzungsgebühr

## **§ 3 Gebührensschuldner/ Entstehung/ Fälligkeit**

Gebührensschuldner ist der jeweilige Benutzer der öffentlichen Toiletten.  
Gebührenschild entsteht und wird fällig mit Benutzung der öffentlichen Toiletten.

## **§ 4 Gebührenhöhe**

Für die einmalige Benutzung der öffentlichen Toilettenanlage wird eine Gebühr in Höhe von 0,30 Euro erhoben.

## **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig i.S.v. § 124 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) handelt wer

- 1.) entgegen § 2 Abs. 2 a zu anderen Zwecken als zur Verrichtung der Notdurft in der Toilettenanlage verweilt,
- 2.) entgegen § 2 Abs. 2 b die Toiletten verunreinigt,
- 3.) entgegen § 2 Abs. 2 c die Toiletten ohne Entrichtung der Benutzungsgebühren benutzt.

Ordnungswidrigkeiten können gem. § 124 Abs. 2 SächsGemO i.V.m. § 17 Abs. 1 OwiG mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 1000 Euro geahndet werden.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oelsnitz (Vogtl) , 23.05.2003

Möbius  
Oberbürgermeisterin

### **§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Verfahrensvermerke

Diese Satzung wurde am 26.05.2003 der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt und am 27.06.2003 im Stadtanzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Oelsnitz, 30.06.2003

Möbius  
Oberbürgermeister